



STADTAMT HALLEIN

A-5400 Hallein, 1984 01 09

Abt.: Hauptverwaltung

Zahl:

18. FEB. 1984
Zahl mit Betrag

Betreff: Baumhofenweg -
Höhenbeschränkung auf 3 m

VERORDNUNG

(gem. § 94 c StVO - übertragener WB)
(Delegierung gem. LGBl. 4/1970)

Da die Bahnunterführung im Verlauf des Baumhofenweges nur eine Durchfahrtshöhe von 3,17 m hat, wird zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs für diese Unterführung ein Fahrverbot für über 3 m hohe Fahrzeuge verordnet.

Diese Verordnung wird gem. § 44 (1) StVO durch folgende Verkehrszeichen kundgemacht und tritt mit Aufstellung derselben inkraft:

Je ein Verbotsschild "Fahrverbot für über 3 m hohe Fahrzeuge (§ 52 Zi. 9 b StVO)

a) an der Bahnunterführung an beiden Seiten in der Mitte oberhalb der Fahrbahn

b) Bei der Abzweigung des Baumhofenweges von der Bundesstraße an der Standsäule der Straßenbezeichnung mit der Zusatztafel "Unterführung in 150 m"

c) bei der Abzweigung des Baumhofenweges von der St. Margarethenstraße an der bestehenden Standsäule mit der Zusatztafel "Unterführung in 300 m".

Der genaue Aufstellungszeitpunkt ist dem Stadtamt Hallein, Hauptverwaltung, schriftlich mitzuteilen.

Der Bürgermeister:

Verteiler:

1. Evidenz 2 x
2. Stadtpolizei
3. Gend. Post. Kdo Hallein
4. Stadtbauhof zur Durchführung

AV.: Die Verkehrszeichen wurden am 2.2.1984 aufgestellt.